

Vereinssatzung von Interpret Europe – European Association for Heritage Interpretation

Präambel

Die Mission von Interpret Europe ist es, allen zu dienen, die Natur- und Kulturerbe unter Zuhilfenahme von Erfahrungen aus erster Hand eine tiefere Bedeutung geben.

Interpret Europe fördert in ganz Europa gute Praxis und Forschung im Bereich der Natur- und Kulturinterpretation. Der Verein unterstützt historische Stätten und Denkmäler, Schutzgebiete, Museen, Zoologische und Botanische Gärten und viele andere dem Natur- und Kulturerbe verpflichtete Einrichtungen bei der Entwicklung und Nutzung einer breiten Palette von Ansätzen, die das unmittelbare Erleben des Natur- und Kulturerbes zur Quelle von Inspiration und Kreativität machen – von Führungen bis hin zu anspruchsvollen Ausstellungen. In Europa und darüber hinaus tritt Interpret Europe für Partnerschaft und Austausch zwischen Verbänden und Universitäten, Anbietern und Fachleuten ein.

Natur- und Kulturinterpretation wurde zunächst für Besucherinnen und Besucher von Naturerbestätten entwickelt, das heutige Potential des Interpretationsansatzes reicht aber sehr viel weiter. Durch die verantwortungsvolle Verbindung von Menschen mit dem Natur- und Kulturerbe vorangegangener Generationen werden nicht nur die Fürsorge für dieses Erbe, sondern auch bürgerschaftliches Engagement, Frieden und nachhaltige Entwicklung im Verlauf lebenslangen Lernens gefördert.

Durch die Anregung zur Interpretation der kulturellen und natürlichen Vielfalt in Europa und durch die Sensibilisierung für Werte in Bezug auf Menschenwürde, Solidarität und Rechtsstaatlichkeit trägt Natur- und Kulturinterpretation dazu bei, einige der wichtigsten Herausforderungen Europas zu bewältigen.

Der Verein ermutigt Menschen, ihr Natur- und Kulturerbe vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Kommunikation

§1(1)

Der Verein führt den Namen: Interpret Europe – European Association for Heritage Interpretation e. V.

§1(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau, wo er in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.

§1(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1(4)

Die Vereinssprache ist Englisch. Die Satzung wird in Deutsch und Englisch veröffentlicht, in Streitfällen gilt der deutsche Text als bindend. Die Kommunikation mit deutschen Behörden kann nur mit Einverständnis der jeweiligen Behörden auf Englisch stattfinden.

§1(5)

Wo in dieser Satzung von schriftlicher Kommunikation die Rede ist, soll dies auch Kommunikation per E-Mail einschließen, wo von Sitzungen die Rede ist, sollen dies auch Sitzungen einschließen, die auf der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel beruhen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

§2 – Vereinszweck

§2(1)

Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:

- a) Verbesserung der Natur- und Kulturinterpretation als Teil der Volksbildung, unter anderem im Hinblick auf
 - ein vertieftes Verständnis und eine höhere Wertschätzung gegenüber Naturschutz, Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
- b) Förderung der Forschung sowie der Bildung in Bezug auf Natur- und Kulturinterpretation und damit zusammenhängende Themen.

§2(2)

Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durchführen:

- a) Weiterentwicklung und Verbreitung der Prinzipien und Methoden der Natur- und Kulturinterpretation in Europa, beispielsweise durch Forschung, Projekte sowie durch Tagungen, Ausstellungen, Publikationen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie Beratung von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen;
- b) Unterstützung von Körperschaften, die auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene vergleichbare Zwecke zur Förderung der Natur- und Kulturinterpretation verfolgen, beispielsweise durch gemeinsame Aktivitäten und internationale Koordination und Kooperation auf unterschiedlichen Ebenen;
- c) Pflege und Weiterentwicklung fachlicher Standards für Natur- und Kulturinterpretation in Europa;

- d) Koordination und Durchführung von Bildungsaktivitäten und Förderung der Integration der fachlichen Prinzipien und Methoden in die berufliche und akademische Bildung;
- e) Kooperation mit Initiativen und Organisationen außerhalb Europas, um vergleichbare Zwecke wie in §2(1) dargestellt zu erreichen.

§2(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57(1) AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58(1) AO tätig wird. Er kann seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen.

§3 – Mitgliedschaft

§3(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seinen Zweck unterstützen. Die Mitgliedschaft ist gegenüber der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen. Die Beantragung kann auch über entsprechende Formulare auf Internetseiten des Vereins erfolgen.

§3(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung möglich. Er wird dann am Ende des Kalenderjahrs vollzogen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§3(3)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderen Verbindlichkeiten für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem

Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob der Widerspruch angenommen oder abgelehnt wird.

§3(4)

Der Aufsichtsrat schlägt Mitgliederkategorien vor, die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden sind. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§3(5)

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch über den Verzicht auf Mitgliedsbeiträge, etwa bei Ehrenmitgliedern, entscheidet.

Wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wurde und wieder beitreten möchte, kann die Geschäftsführung eine Gebühr für die erneute Beantragung der Mitgliedschaft erheben.

§4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§5);
- Aufsichtsrat (§6);
- Vorstand / Geschäftsführung (§7).

§5 – Mitgliederversammlung

§5(1)

Wenigstens einmal pro Jahr soll die Geschäftsführung zur Mitgliederversammlung einladen. Der Termin muss allen Mitgliedern mindestens acht Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung gilt als beim Mitglied eingegangen, wenn sie an die letzte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde, die das Mitglied der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt hat.

Eine Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für notwendig erachtet oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.

§5(2)

Anträge auf Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Satzungszwecks und Anträge auf Auflösung des Vereins müssen der Geschäftsführung bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung

zugegangen sein. Alle weiteren Anträge sollten der Geschäftsführung ebenfalls vier Wochen im Voraus zugesandt werden, damit sie der Einladung beigelegt werden können.

Nominierungsvorschläge für freie Ämter im Aufsichtsrat müssen der Geschäftsführung ebenfalls bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Nominierten müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie können sich entweder selbst nominieren oder von anderen Mitgliedern nominiert werden, in diesem Fall muss der Nominierung aber ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur beiliegen.

§5(3)

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens drei Wochen im Voraus schriftlich durch die Geschäftsführung. Die Mitteilung gilt als beim Mitglied eingegangen, wenn sie an die letzte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde, die das Mitglied der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt hat.

Neben der Tagesordnung enthält das Einladungsschreiben den Jahres- und den Finanzbericht der Geschäftsführung (bezogen auf das Vorjahr), das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung und Informationen zur Registrierung von Mitgliedern, die online an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Nominierungen zum Aufsichtsrat und Anträge müssen der Einladung ebenfalls beigelegt werden, soweit sie die Geschäftsführung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erreicht haben. Unter Umständen werden auch Links beigelegt, über die solche Dokumente dann online zugänglich sind.

§5(4)

Eine Mitgliederversammlung kann entweder online stattfinden oder an einem Ort, den die Geschäftsführung für geeignet hält, und an dem eine Online-Teilnahme möglich ist. Mitglieder, die online teilnehmen möchten, müssen sich eine Woche im Voraus zur Mitgliederversammlung anmelden, um ihre Zugangsdaten rechtzeitig zu erhalten. Während der Mitgliederversammlung sollen sie für alle Anwesenden erkennbar sein. Für ihre Online-Verbindung sind sie selbst verantwortlich.

Mitgliedsnummern, Namen und Wohnsitzländer aller Mitglieder, die sich zur Mitgliederversammlung angemeldet haben, werden allen Teilnehmenden mitgeteilt und dem Protokoll beigelegt.

§5(5)

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einer vom Aufsichtsrat vorzuschlagenden Person. Wenn diese Person die Versammlung eröffnet, schlägt sie zunächst Unterstützerinnen oder Unterstützer wie eine Protokollführung und eine technische Assistenz vor, um einen reibungslosen Ablauf der Versammlung und der Abstimmungsperiode zu gewährleisten.

Versammlungsleitung und Unterstützende müssen keine Vereinsmitglieder sein, sie sind aber einzeln von der Versammlung zu bestätigen.

§5(6)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, vorausgesetzt, dass es nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist, der vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung zuletzt eingefordert wurde. Personen, die mehr als ein Mitglied vertreten, können eine Stimme für jedes Mitglied haben, für das sie laut Mitgliederverzeichnis vertretungsberichtigt sind.

§5(7)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in allen Fällen mit einfacher Mehrheit, in denen die Satzung dies nicht anders regelt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit bei mindestens zehn auf der Mitgliederversammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Der Wortlaut des vorgesehenen neuen Satzungstexts kann von der Mitgliederversammlung verändert werden.

§5(8)

Alle Abstimmungen im Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahlen, erfolgen online innerhalb eines in der Einladung angekündigten Zeitfensters von 24 Stunden.

Zwischen dem Ende der Mitgliederversammlung und diesem Zeitfenster werden allen Mitgliedern, die sich zur Mitgliederversammlung angemeldet hatten, elektronische Abstimmungsformulare zugesandt. Mitglieder, die sich angemeldet und ihre Zugangsdaten erhalten aber nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, können dennoch abstimmen.

§5(9)

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das nach Ablauf der Abstimmungsfrist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung vervollständigt und unterzeichnet wird.

§5(10)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es:

- Jahres- und Finanzberichte des Vorstands / der Geschäftsführung entgegenzunehmen;

- Jahresberichte des Aufsichtsrats entgegenzunehmen;
- den Vorstand / die Geschäftsführung zu entlasten;
- den Aufsichtsrat zu entlasten;
- Satzungsänderungen vorzunehmen;
- Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen;
- Ehrenmitglieder zu benennen;
- über Mitgliederkategorien und Mitgliedsbeiträge zu entscheiden;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§6 – Aufsichtsrat

§6(1)

Der Aufsichtsrat soll aus drei bis fünf Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung kann diese Zahl bei Bedarf auf bis zu sieben Personen erhöhen. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

§6(2)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie können für höchstens eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Eine neue Amtszeit beginnt mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung in dem Jahr, in dem die vorangegangene Amtszeit endet.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats aus wichtigen Gründen aus dem Amt entfernen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit zurücktreten, indem es den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern seinen Rücktritt schriftlich mitteilt. Die Annahme eines solchen Rücktritts ist nicht erforderlich, um ihn wirksam werden zu lassen.

Der Aufsichtsrat kann freierwerbende Stellen neu besetzen. Neu hinzugekommene Mitglieder des Aufsichtsrats müssen sich bei der nächsten Mitgliederversammlung einer Wahl stellen.

Innerhalb des gesetzten Rahmens von sieben Mitgliedern kann der Aufsichtsrat bis zu drei weitere Personen als neue Mitglieder vorschlagen. Solche Personen können den Aufsichtsrat in allen Sitzungen beraten, sie sind jedoch erst nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung befugt, mit abzustimmen und als Mitglieder des Aufsichtsrats zu fungieren.

§6(3)

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands / der Geschäftsführung.

Er überwacht und unterstützt die Geschäftsführung, insbesondere in Bezug auf:

- Internationalität der Vereinstätigkeit;
- ordnungs- und satzungsgemäßes Finanzmanagement;
- langfristige Finanzierung der Aktivitäten des Vereins.

Der Aufsichtsrat verständigt sich mit der Geschäftsführung auf:

- Leitlinien, die es der Geschäftsführung gestatten, selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein;
- ein Planungs- und Berichtssystem, um über die Vorgänge im Verein informiert zu bleiben;
- Strategiepläne, die jeweils fünf Jahre abdecken.

Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, die Konten und Unterlagen des Vereins entweder als Organ oder durch ernannte Mitglieder des Aufsichtsrats einzusehen.

§6(4)

Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig, soll jedoch von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat in Bezug auf besondere Fälle nicht anders entscheidet. Die Geschäftsführung hat bei Sitzungen des Aufsichtsrats kein Stimmrecht.

§6(5)

Mitglieder des Aufsichtsrats können für Tätigkeiten und Dienstleistungen, die dem Verein dienen, eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§7 – Vorstand / Geschäftsführung

§7(1)

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils allein zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB.

Die Geschäftsführung erfolgt in eigener Verantwortung der zur Geschäftsführung berufenen Personen, unter Beachtung der den anderen Organen des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

§7(2)

Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und kann, unabhängig vom Beginn oder Ende einer vergüteten Beschäftigung, vom Aufsichtsrat abberufen werden. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann

jederzeit zurücktreten, indem es dem Aufsichtsrat seinen Rücktritt schriftlich mitteilt. Die Annahme eines solchen Rücktritts ist nicht erforderlich, um ihn wirksam werden zu lassen.

Der Aufsichtsrat entscheidet über eine angemessene Vergütung der Geschäftsführung.

§7(3)

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat weitere Personen in einen erweiterten Vorstand berufen. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind keine Vorstände im Sinne von §26 BGB.

§7(4)

Die Geschäftsführung hat das Recht, andere zu bevollmächtigen, Aufgaben in ihrem Namen zu übernehmen. Dies schließt die zeitlich befristete Übernahme von Ämtern und Funktionen innerhalb des Vereins ein. Eine solche Vollmacht muss zwischen der Geschäftsführung und der betreffenden Person oder Organisation schriftlich vereinbart werden.

Die Geschäftsführung hat das Recht, einen eigenen Beirat mit bis zu fünf Personen zu ernennen. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Geschäftsführung ist nicht verpflichtet, den Ratschlägen der Beiratsmitglieder zu folgen.

Die Mitglieder des Vereins müssen sich jederzeit darüber informieren können, wer welche Ämter und Funktionen innerhalb des Vereins bekleidet.

§7(5)

Die Geschäftsführung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sie muss vom Aufsichtsrat bestätigt werden.

§8 – Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Die Geschäftsführung kann in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, wenn diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach ihrem Vollzug schriftlich mitgeteilt werden.

§9 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbindung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit

bei mindestens zehn auf der Mitgliederversammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitgliedern. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beschlossen am 14 Juli 2010

Neu gefasst am 10. Mai 2014

Zuletzt neu gefasst am 26. September 2020